

Amtliche Bekanntmachung
Satzung zur Anpassung örtlicher Satzungen an den Euro
der Gemeinde Schashagen
(Euroanpassungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung von Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. September 2001 sowie mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein vom 30. Oktober 2001 folgende Euroanpassungssatzung für die Gemeinde Schashagen erlassen:

Artikel 1

2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schashagen

Im § 2 Absatz 2 wird:

- in Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“,
- in Ziffer 2. „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 3. „3.000 DM“ in „1.500 Euro“,
- in Ziffer 4. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 5. „300 DM“ in „150 Euro“ und „3.600 DM“ in „1.800 Euro“,
- in Ziffer 6. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 7. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 9. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“,
- in Ziffer 10. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“,
- in Ziffer 11. „20.000 DM“ in „10.000 Euro“

geändert.

- die Ziffer 12. gestrichen.

Im § 4 Absatz 6 werden geändert:

- Buchstabe a) Ziffer 1. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 2. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „80.000 DM“ in „40.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 3. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „100.000 DM“ in „50.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 4. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“.
- Buchstabe a) Ziffer 5. „20.000 DM“ in „10.000 Euro“ und „40.000 DM“ in „20.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 2. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „100.000 DM“ in „50.000 Euro“.
- Buchstabe b) Ziffer 3. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „10.000 DM“ in „5.000 Euro“.
- Buchstabe c) Ziffer 1. „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „150.000 DM“ in „75.000 Euro“.
- Buchstabe c) Ziffer 2. „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „20.000 DM“ in „10.000 Euro“.

Im § 7 wird

- in Absatz 1 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 2 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 3 Satz 1 „90,00 DM“ geändert in „45,00 Euro“ und Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen und für ihre sonstigen Tätigkeiten ein Sitzungsgeld in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 4 Satz 1 folgender Halbsatz angefügt: „, abgerundet auf volle Euro.“
- in Absatz 5 Satz 3 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro“.
- in Absatz 6 Satz 2 „25,00 DM“ geändert in „13,00 Euro.“

Im § 8 Satz 1 werden „1.000 DM“ in „500 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 9 Satz 1 werden „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ sowie im Satz 2 „50.000 DM“ in „25.000 Euro“ und „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ geändert.

Im § 10 werden „5.000 DM“ in „2.500 Euro“ und „500 DM“ in „250 Euro“ geändert.

Artikel 2

3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten

Im § 6 werden geändert:

- in der Ziffer 1.a) „200,00 DM“ in „100,00 Euro“,
- in der Ziffer 1.b) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.a) „100,00 DM“ in „50,00 Euro“,
- in der Ziffer 2.b) „50,00 DM“ in „25,00 Euro“.
- in der Ziffer 3. „400,00 DM“ in „200,00 Euro“.

§ 10a Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Vergnügungssteuer zu verwenden. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.“

Artikel 3

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schashagen über die Erhebung von Gebühren für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr

Im § 5 Absatz 1 wird „20,00 DM“ geändert in „10,00 Euro“.

Der Gebührentarif nach § 4 wird wie folgt neu gefasst:

	Einheit	Gebühr	Euro
<u>1. Gebühren für Feuerwehrangehörige</u>			
1.1 Für die Gestellung von Feuerwehrangehörigen der Freiw. Feuerwehr je Feuerwehrangehöriger	je Std.	15,00	
1.2 Bei Sicherheitswachen je Feuerwehrangehörigen	je Std.	12,00	
<u>2. Gebühren für Fahrzeuge</u>			
In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten. Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u.a.), Ölsaugmittel, Preßluft u.a. und Betriebswasserverbrauch werden gesondert berechnet.			
2.1 Lösch- und Sonderfahrzeuge			
Löschfahrzeuge			
Löschfahrzeug LF 16	je Std.	50,00	
Tanklöschfahrzeug TLF 16	je Std.	50,00	
Löschfahrzeug LF 8 mit oder ohne Tragkraftspritze TS 8	je Std.	45,00	
Tragkraftspritzenfahrzeug Wasser TSFW	je Std.	45,00	
Tragkraftspritzenfahrzeug mit Tragkraftspritze TS 8	je Std.	40,00	
Tragkraftspritzen (einschl. Transport und Zubehör)	je Std.	40,00	
Sonderfahrzeuge			
Rüstwagen RW I	je Std.	60,00	
Funkkommandowagen	je Std.	40,00	

	Einheit	Gebühr	Euro
2.2 Anhänger-Fahrzeuge und sonstige Geräte (einschl. Transport)			
Schneid- und Hebezuggeräte	je Std.	15,00	
Luftkompressor	je Std.	25,00	
Motorkettensäge	je Std.	15,00	
Stromaggregat	je Std.	50,00	
Schere und Spreitzer	je Std.	25,00	
<u>2.3</u> Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen u.a. (einschl. Schlauchmaterial und Transport)			
Wasserstrahlpumpe ohne Kraftspritzeneinsatz	je Std.	20,00	
Wasserstrahlpumpe mit Kraftspritzeneinsatz	je Std.	45,00	
Grobsaug- oder Lenzpumpe (Pumpengröße ca 200 l/min)	je Std.	20,00	
<u>3. Gebühren für auf Zeit überlassene Geräte und Ausrüstungen</u>			
3.1 Wasserförderungsgeräte und Zubehör			
Standrohr mit Schlüssel	je 24 Std.	5,00	
Verteilerstück	je 24 Std.	5,00	
Strahlrohr	je 24 Std.	5,00	
Wasserstrahlpumpe	je 24 Std.	10,00	
sonst. Wasserf. Armaturen je Stück	je 24 Std.	5,00	
3.2 Löschgeräte			
Feuerlöscher	je 24 Std.	5,00	
Kübelspritze	je 24 Std.	5,00	
3.3 Sanitätsgeräte			
Krankentrage	je 24 Std.	5,00	
3.4 Sonstige Geräte			
je Gerät bzw. Geräteeinsatz	je 24 Std.	5,00	
Etwaige Gebühren für Personal und Transport werden nach Ziffer 1 bzw. 2 erhoben			
<u>4. Gebühren für missbräuchliche Alarmierung</u>			
4.1 Löschzug			200,00
soweit nicht die Erhebung der gebühren nach Ziffer 2 einen größeren Betrag ergibt			
4.2 sonstige Fahrzeuge und Geräte: Die Erhebung der Gebühren erfolgt nach Ziffer 2			
<u>5. Sonstige Gebühren</u>			
5.1 Für die Gestellung von Fahrzeugen, feuertechnischem Gerät und Ausrüstung aus Sicherheitsgründen oder aufgrund behördlicher Auflagen beträgt die Gebühr jeweils 0,4 der Sätze zu Ziffer 2 und 3.			
5.2 In begründeten Fällen können statt der vorstehenden Gebührensätze Pauschalgebühren erhoben werden. Die Höhe des jeweils vereinbarten Pauschalbetrages darf jedoch nicht in grober Weise von den vorstehenden Gebührensätzen abweichen.			

Artikel 4

3. Änderung der Satzung über die Benutzung der Mehrzweckhalle in Merkendorf

Im § 6 -Benutzungsgebühren- werden in Absatz 1 geändert:

- in Buchstabe a) „13,00 DM/Stunde“ in „6,50 Euro/Stunde“,
- in Buchstabe b) „13,00 DM/Stunde“ in „6,50 Euro/Stunde“,
- in Buchstabe c) „26,00 DM/Stunde“ in „13,00 Euro/Stunde“,
- in Buchstabe d) „400,00 DM“ in „200,00 Euro“ und „40,00 DM“ in „20,00 Euro“,
- in Buchstabe e) „600,00 DM“ in „300,00 Euro“ und „60,00 DM“ in „30,00 Euro“,
- in Buchstabe f) „400,00 DM“ in „200,00 Euro“ und „40,00 DM“ in „20,00 Euro“.

Artikel 5

1. Änderung der Satzung für die Benutzung der Kindertagesstätte in Merkendorf

Im § 6 Absatz 2 Satz 1 wird „190,00 DM“ geändert in „98,00 Euro“.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

23730 Neustadt i.H., d. 05. November 2001

Gemeinde Schashagen
Der Bürgermeister
gez. E.-A. Wittrock

L.S.

Veröffentlichungsnachweis

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung am 09.11.2001 in den Lübecker Nachrichten – Ost-holsteiner Nachrichten Teil Nord- öffentlich bekanntgemacht worden ist.

23730 Neustadt i.H., d. 09.11.2001

Amt Neustadt-Land
Der Amtsvorsteher
In Auftrag

